

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2018/30

Xanten, 25.07.2018

32. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 M - Wohnbebauung Birgittenstraße/Emil-Underberg-Straße	2 – 5
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 179 W – Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH	5 – 9
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 – Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße	9 – 12
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Stoff- und Tuchmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 29.07.2018	12 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

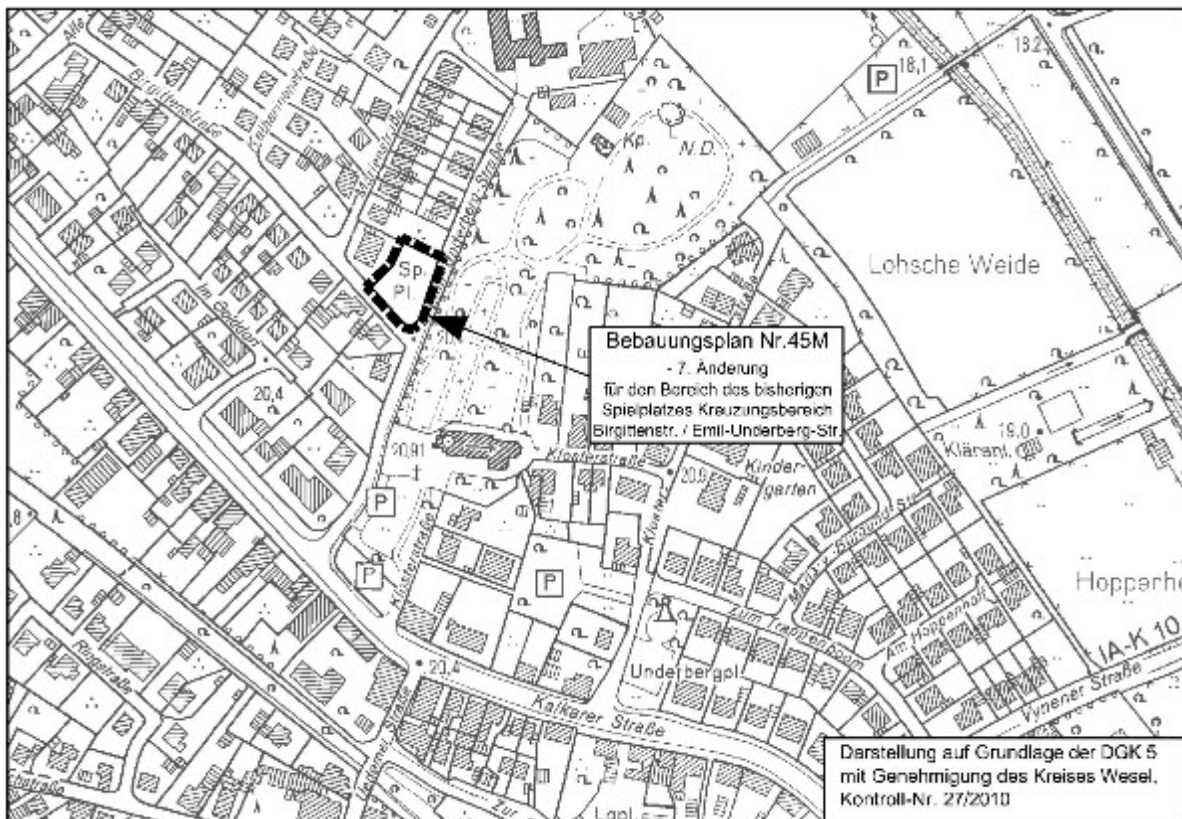
Bekanntmachung

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 M "Wohnbebauung Birgittenstraße/ Emil-Underberg-Straße"

Bebauungsplan Nr. 45 M, 7. Änderung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 M „Wohnbebauung Birgittenstraße/ Emil-Underberg-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 M, 7. Änderung „Wohnbebauung Birgittenstraße/ Emil-Underberg-Straße“ umfasst das Flurstück 892, Flur 1, Gemarkung Marienbaum und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Im Einzelnen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 M, 7. Änderung „Wohnbebauung Birgittenstraße/ Emil-Underberg-Straße“ wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wohnbebauung an der Emil-Underberg-Straße,
- im Osten durch die Emil-Underberg-Straße,
- im Süden durch die Birgittenstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung an der Marienstraße.

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken für den lokalen Bedarf des Ortsteils Marienbaum. Planungsrechtlich wird durch die vorliegende Änderung eine wünschenswerte städtebauliche Nachverdichtung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 M ermöglicht. Dies entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, nach der die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung und der Vorgabe des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB (Bodenschutzklausel), nach der eine behutsame Nachverdichtung an verträglicher Stelle erfolgen soll.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), i. V. m. § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 M „Wohnbebauung Birgittenstraße/ Emil-Underberg-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft

Der Bebauungsplan Nr. 45 M, 7. Änderung „Wohnbebauung Birgittenstraße/ Emil-Underberg-Straße“ liegt mit der Begründung im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau,

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB können die Planungsunterlagen auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.xanten.de/de/inhalt/bebauungsplaene-der-stadt-xanten/>

sowie über das zentrale Internetportal des Landes.

Hinweise

Gleichzeitig wird

- a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
- d) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
- e) gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf Folgendes hingewiesen:

a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

c) Ergänzendes Verfahren

§ 214 Abs. 4 BauGB

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

d) Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 VwGO

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

e) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 M, 7. Änderung „Wohnbebauung Birgittenstraße/ Emil-Underberg-Straße“ in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 45 M, 7. Änderung „Wohnbebauung Birgittenstraße/ Emil-Underberg-Straße“ mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 26.06.2018

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

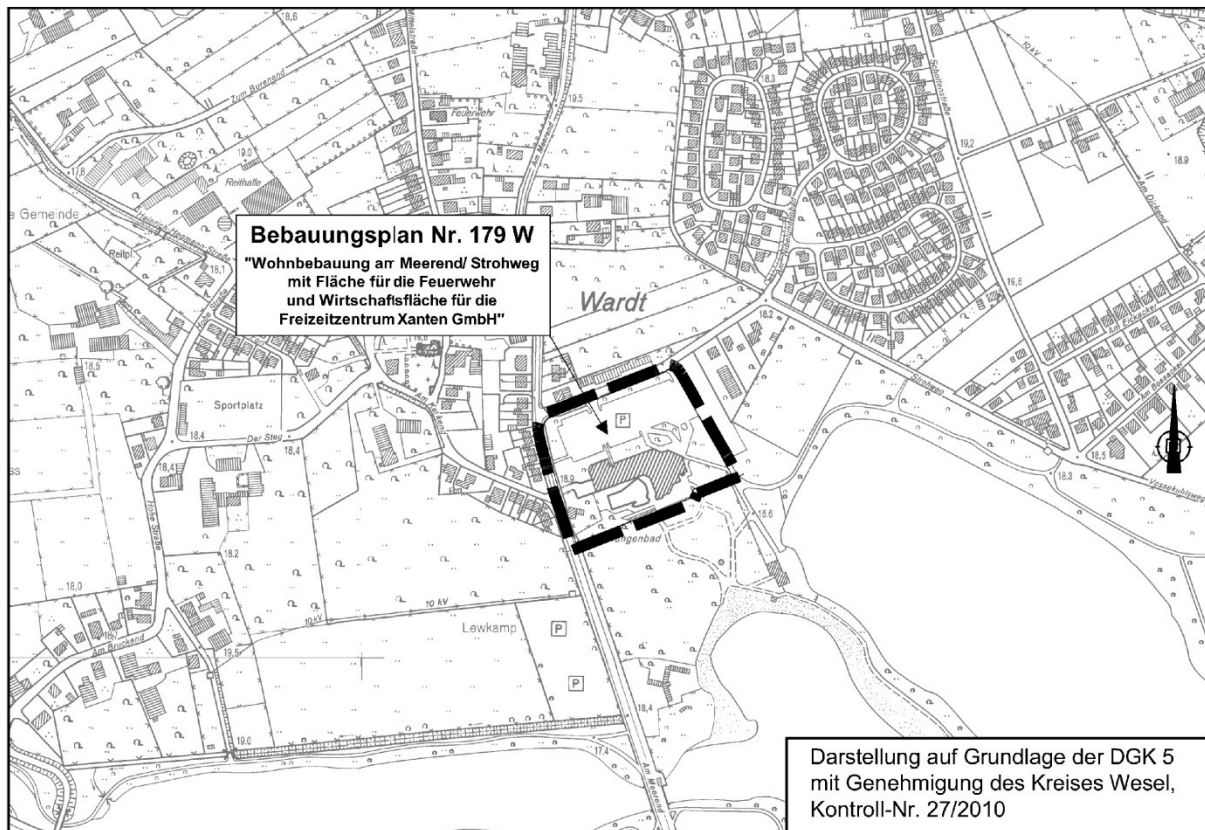
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 179 W

"Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH"

Bebauungsplan Nr. 179 W

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 179 W „Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 179 W „Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH“ umfasst die Flurstücke 958 (teilweise) und 989 (teilweise), alle Flur 3, alle Gemarkung Wardt und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Im Einzelnen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 179 W „Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH“ wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Straße Strohweg,
- im Osten durch die Parkplatzfläche für die Freizeiteinrichtungen der Xantener Südsee,
- im Süden durch die Flächen des Standbades und
- im Westen durch die Wohnbebauung Am Meerend.

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken für den lokalen Bedarf des Ortsteils Wardt, die Umsiedlung der freiwilligen Feuerwehr Wardt und der Bau einer Betriebshalle für die Freizeitzentrum Xanten GmbH.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 179 W „Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH“ gemäß § 10 BauGB in Kraft

Der Bebauungsplan Nr. 179 W „Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH“ liegt mit der

Begründung im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau,

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB können die Planungsunterlagen auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.xanten.de/de/inhalt/bebauungsplaene-der-stadt-xanten/>

sowie über das zentrale Internetportal des Landes.

Hinweise

Gleichzeitig wird

- a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
- d) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
- e) gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf Folgendes hingewiesen:

a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort

- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

c) Ergänzendes Verfahren

§ 214 Abs. 4 BauGB

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

d) Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 VwGO

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

e) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.179 W „Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH“ in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr.179 W „Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH“ mit dem Ratsbeschluss vom 20.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 03.07.2018

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

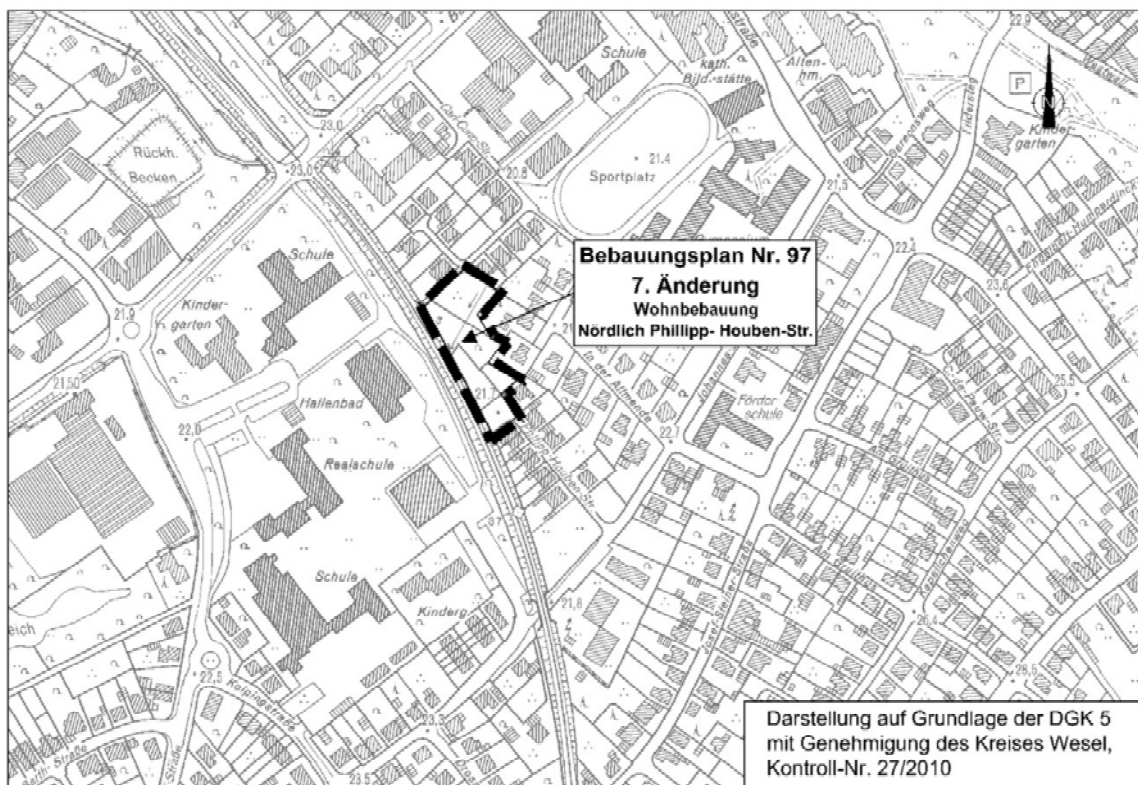
Bekanntmachung

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße"

Bebauungsplan Nr. 97, 7. Änderung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97, 7. Änderung „Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße“ umfasst die eingeschlossenen Flurstücke: alle Gemarkung Xanten, alle Flur 6, Flurstücke 1352 (tlw.), 1354, 1355, 1431, 1519 und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Im Einzelnen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97, 7. Änderung „Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße“ wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wohnbebauung an der Carl-Cuno-Straße,
- im Osten durch die Wohnbebauung an der Carl-Cuno-Straße/ In der Allmende,

- im Süden durch die Wohnbebauung an der Philipp-Houben-Straße
- im Westen durch den Bahndamm.

Ziel der Planung ist eine zentrumsnahe Siedlungsentwicklung, um Xanten als attraktiven Wohnstandort zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Ausweitung des Wohnungsangebots insbesondere in Nähe zum historischen Stadtkern und weiteren Infrastruktureinrichtungen im unmittelbaren Umfeld der Sonsbecker Straße ist ein wichtiger strategischer Baustein zum Erhalt einer lebendigen Innenstadt.

Planungsrechtlich wird durch die vorliegende Änderung eine wünschenswerte städtebauliche Nachverdichtung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 ermöglicht. Dies entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, nach der die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung und der Vorgabe des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB (Bodenschutzklausel), nach der eine behutsame Nachverdichtung an verträglicher Stelle erfolgen soll.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 97, 7. Änderung „Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße“ liegt mit der Begründung im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau,

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB können die Planungsunterlagen auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.xanten.de/de/inhalt/bebauungsplaene-der-stadt-xanten/>

sowie über das zentrale Internetportal des Landes.

Hinweise

Gleichzeitig wird

- a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,

d) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und

e) gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf Folgendes hingewiesen:

a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

c) Ergänzendes Verfahren

§ 214 Abs. 4 BauGB

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

d) Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 VwGO

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

e) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97, 7. Änderung „Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße“ in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 97, 7. Änderung „Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße“ mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 19.07.2018

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Stoff- und Tuchmarkt) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 20.07.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Abs. 1

GO NRW durch den Bürgermeister und ein Ratsmitglied vom 19.07.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 29.07.2018, aus Anlass des Stoff- und Tuchmarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Sonntagsöffnung im Innenstadtbereich der Stadt Xanten zur Attraktivitätssteigerung am 04.11.2018, welche durch den Rat am 05.07.2018 beschlossen wurde, wird hiermit aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 20.07.2018
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Görtz